

Hauptsatzung

des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

vom 26. November 2020

Der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Satzung beschlossen, die aufgrund von § 115 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 2021 genehmigt worden ist:

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Errichtungsausschuss ist gemäß § 115 Absatz 3 Satz 2 HeilBerG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des für Pflege zuständigen Ministeriums. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er führt ein Dienstsiegel.
- (2) Der Errichtungsausschuss ist bis zum ersten Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung die berufliche Vertretung der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflege (Pflegefachpersonen¹), die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Der Errichtungsausschuss besitzt als juristische Person Rechtsfähigkeit und ist damit Träger von Rechten und Pflichten.
- (4) Die Mitglieder des Errichtungsausschusses und dessen Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten nach einer Entschädigungsordnung.
- (5) Satzungen sowie amtliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Homepage des Errichtungsausschusses (www.pflegekammer-nrw.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben sowie allgemein und dauerhaft zugänglich gemacht. Alternativ kann die Veröffentlichung auf den Seiten des für Pflege zuständigen Ministeriums erfolgen. Sie treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

§ 2

Zusammensetzung des Errichtungsausschusses

- (1) Der Errichtungsausschuss setzt sich gemäß § 115 Absatz 2 Satz 2 HeilBerG aus den von dem für Pflege zuständigen Ministerium bestellten, stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Für jedes bestellte Mitglied ist ein Ersatzmitglied (Stellvertretendes Mitglied) zu bestellen.
- (2) Aus der Mitte des Errichtungsausschusses wird der Vorstand gemäß § 4 gewählt.

¹ Hiermit sind grundsätzlich alle Geschlechtsidentitäten (m / w / d) gemeint.

(3) Der Errichtungsausschuss bildet ständige Arbeitsgruppen für

1. Satzungs-, Wahl- und Registrierungsregelungen,
2. Kommunikation,
3. Politische Agenda und
4. Aufbau.

Der Errichtungsausschuss kann darüber hinaus die Einrichtung weiterer Arbeitsgruppen beschließen und dabei deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Die Aufgaben und ihre zeitliche Erledigung sind vom Vorstand schriftlich zu bestimmen. Die Vorsitzenden der jeweiligen Arbeitsgruppen berichten der Kammerversammlung des Errichtungsausschusses regelmäßig, möglichst in jeder Sitzung, über den Sachstand.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftlich erklärte, nicht widerrufbare Niederlegung des Amtes gegenüber dem für die Pflege zuständigen Ministerium,
2. wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 HeilBerG nicht mehr erfüllt sind,
3. bei rechtskräftiger Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts, das den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 3

Aufgaben des Errichtungsausschusses

(1) Der Errichtungsausschuss hat gemäß § 115 Absatz 3 HeilBerG bis zum Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, soweit dies im Rahmen der Errichtung erforderlich ist.

(2) Die Hauptaufgaben des Errichtungsausschusses sind:

1. Aufbau einer Geschäftsstelle,
2. Erstellung der notwendigen Satzungen und Ordnungen,
3. Registrierung aller Pflegenden in Nordrhein-Westfalen, welche die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Nummer 3 Absatz 1 HeilBerG haben, vornehmlich in digitaler Form,
4. Durchführung der ersten Kammerwahl und
5. Organisation und Durchführung der ersten Kammerversammlung.

(3) Weitere Aufgaben des Errichtungsausschusses sind insbesondere:

1. den Dialog mit den Berufsangehörigen und den Partnern im Gesundheitswesen, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, zur Errichtung einer berufsständischen Selbstverwaltung zu fördern,
2. die Berufsangehörigen über den schrittweisen Aufbau der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu informieren und
3. den Aufbau und die Unterstützung in berufsfachlichen und standesrechtlichen Themen als Dienstleistung für die Mitglieder der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu organisieren.

§ 4

Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Errichtungsausschuss wählt gemäß § 115 Absatz 4 Satz 1 HeilBerG aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied (Vorsitzende, Vorsitzender) und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied (Stellvertretende Vorsitzende, Stellvertretender Vorsitzender) sowie zwei weitere Mitglieder in den Vorstand (Vorstandsmitglieder).
- (2) Der Vorstand hat dafür Sorge getragen, dass die gemäß § 3 bestimmten Aufgaben fristgerecht gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.
- (3) Im Sinne von § 24 Absatz 4 HeilBerG kann eine Neuwahl des Vorstandes vorgenommen werden, wenn die absolute Mehrheit des Errichtungsausschusses dies verlangt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird ein neues Vorstandsmitglied, auf Antrag in geheimer Wahl, aus der Mitte des Errichtungsausschusses gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben. Endet die Stichwahl mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Stellvertretende Vorsitzende vertreten gemäß § 115 Absatz 5 HeilBerG den Errichtungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (6) Der Vorstand kann in seiner Tätigkeit, insbesondere bei verwaltungstechnischen Aufgaben durch eine Geschäftsführung und weiteres Personal unterstützt werden, welches dem Direktionsrecht des Vorstandes unterliegt.
- (7) Der Vorstand ist dem Errichtungsausschuss rechenschafts- und informationspflichtig und verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung.
- (8) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsaufgaben einer oder einem Beauftragten (Vorstandsbeauftragte, Vorstandsbeauftragter) übertragen. Die Mitgliederversammlung des Errichtungsausschusses wird vorab über die Absicht informiert. Der Vorstand kann die Erledigung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 5

Sitzungen des Errichtungsausschusses

- (1) Der Errichtungsausschuss tagt in regelmäßigen Abständen. Der Ausschuss kann aufgrund eines formlosen Antrags an den Vorstand weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist jeweils hinzuweisen.
- (2) Stellvertretende Mitglieder erhalten das Recht der passiven Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Stimmberechtigt sind sie nur in den Fällen, in denen sie ein Mitglied vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Errichtungsausschusses unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder elektronisch ein. Erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege, ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Informationen bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Soweit über eine Satzung beschlossen werden soll, ist dies in die Tagesordnung aufzunehmen. Es ist so rechtzeitig einzuladen, dass zwischen Einladung und Sitzung mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Errichtungsausschuss aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von dem Errichtungsausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(4) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Sitzungsleitung kann auf die anderen Vorstandsmitglieder während der Sitzung übertragen werden. Ein Wechsel in der Sitzungsleitung ist im Protokoll zu vermerken.

(5) Vertreterinnen und Vertreter des für die Pflege zuständigen Ministeriums sind im Sinne von § 28 Absatz 2 HeilBerG zu den Sitzungen des Errichtungsausschusses unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen einzuladen. Die Teilnahme erfolgt beratend und ohne Stimmrecht.

(6) Beschlussvorlagen im ausformulierten Beschlusswortlaut sind zwei Kalendertage vor der Sitzung zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Bei der elektronischen Übermittlung ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Informationen bei ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Errichtungsausschuss mit Mehrheit weitere Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen. Es ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

(7) Die Tagesordnungspunkte sind einzeln zu nummerieren und Pausenzeiten auszuweisen. Die Tagesordnungspunkte sind zu klassifizieren: Information (I), Beratung (BR), Beschlussfassung (BS).
Regelhaft wiederkehrende Tagesordnungspunkte sind:

1. Vorschläge zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung,
2. Annahme der Tagesordnung,
3. Verabschiedung des Protokolls der vorherigen Sitzung,
4. Berichte (z. B. des Vorstandes, der Geschäftsstelle, der Geschäftsbereiche, der Arbeitsgruppen).

(8) Der Errichtungsausschuss kann zur Beratung externe Sachverständige hinzuziehen und Arbeitsgruppen bilden.

(9) Beschlüsse über einzelne Tagesordnungspunkte können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht.

(10) Über jede Sitzung des Errichtungsausschusses ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Bis zur Einrichtung der Geschäftsstelle benennt der Vorstand die Protokollführung. Der Entwurf des Protokolls wird in Abstimmung mit der oder den Sitzungsleitungen freigegeben und den Mitgliedern und Stellvertretenden Mitgliedern des Errichtungsausschusses innerhalb einer Woche zugeleitet. Änderungen und Ergänzungswünsche zum Protokoll werden in der nächsten Sitzung des Errichtungsausschusses besprochen. Das Protokoll wird vom Errichtungsausschuss genehmigt.

(11) Kann ein Mitglied des Errichtungsausschusses an den Sitzungen des Errichtungsausschusses nicht teilnehmen, ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren. Diese lädt dann das Stellvertretende Mitglied unter Mitteilung des Stimmrechtes und der Zusendung fehlender Unterlagen ein. Bis zur Einrichtung der Geschäftsstelle obliegen diese Verpflichtungen dem Vorstand.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorstand kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. Bei Bedarf können kurzfristig außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Stellvertretende Vorsitzende berufen den Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein und leiten die Sitzungen.
- (3) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann zur Beratung externe Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Weg herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Der Entwurf des Protokolls wird von der oder dem Sitzungsvorsitzenden freigegeben und den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb einer Woche zugeleitet. Bis zur Einrichtung der Geschäftsstelle obliegt diese Verpflichtung dem Vorstand. Die Einsprüche werden auf der nächsten Vorstandssitzung besprochen und protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorstand verabschiedet.

§ 7

Sitzungen der Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen beraten den Vorstand und den Errichtungsausschuss. In den Arbeitsgruppen arbeiten Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gleichberechtigt. Die Arbeitsgruppen können zu ihrer Beratung externe Sachverständige hinzuziehen. Die Arbeitsgruppen können mit der Mehrheit ihrer Mitglieder Beschlussanträge über den Vorstand an den Errichtungsausschuss stellen.
- (2) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Bedarf kann es die Sitzungsleitung delegieren, dieses ist zu protokollieren. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (3) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen. Die Arbeitsgruppen tagen in regelmäßigen Abständen. Das leitende Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen der Arbeitsgruppe schriftlich oder elektronisch ein. Bei Bedarf können kurzfristig außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(4) Die Termine der Sitzungen werden mindestens sieben Tage vorher bekannt gegeben. Die Tagesordnung der Arbeitsgruppensitzungen hat wenigstens zwei Kalendertage vor der Sitzung vorzuliegen. Die Übermittlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg.

(5) Bei Bedarf kann das leitende Vorstandsmitglied weitere Personen zu speziellen Fragen und Themenstellungen zu der Sitzung einladen.

(6) Über jede Sitzung der Arbeitsgruppen ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Der Entwurf des Protokolls wird von der Sitzungsleitung freigegeben und den Arbeitsgruppenmitgliedern möglichst innerhalb einer Woche schriftlich oder elektronisch zugeleitet. Bis zur Einrichtung der Geschäftsstelle obliegt diese Verpflichtung den Arbeitsgruppenmitgliedern. Einsprüche werden auf der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppen besprochen und protokolliert.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Der Errichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Vor einer Beschlussfassung muss der Wortlaut der eingebrachten Vorlagen schriftlich formuliert werden. Die Beschlussvorlage muss den Mitgliedern spätestens zwei Kalendertage vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht worden sein. Tischvorlagen können zur Beratung und zur Beschlussfassung eingebracht werden, sollten aber die Ausnahme bleiben.

(4) Die Abstimmung über Beschlussvorlagen erfolgt in offenem Votum. Auf Antrag eines teilnehmenden Mitgliedes des Errichtungsausschusses muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Abstimmung und Beschlussergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

(5) Für kurzfristige Beschlussfassungen kann auf Antrag von zwei Mitgliedern ein elektronisches Umlaufverfahren gewählt werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder zugestimmt haben. Zur Dokumentation des Votums muss das Mitglied die Beschlussfassung unterschreiben und als elektronischen Mail-Anhang oder Fax an die Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses senden. Zur Überprüfung der Echtheit sind die Originalunterschriften der Mitglieder in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

(6) In begründeten Fällen können zur Sitzungsdurchführung des Errichtungsausschusses, des Vorstandes oder der Arbeitsgruppen Telefon- oder Videokonferenzen einberufen werden. Falls in diesen Konferenzen Beschlüsse zur Abstimmung gebracht werden sollen, sollten diese den Mitgliedern zwei Kalendertage vorher zu gehen. Insbesondere bei eilbedürftigen Beschlüssen kann das entsprechende elektronische Medium auch zur Abstimmung genutzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht; andernfalls wird nach Absatz 5 verfahren.

(7) Sowohl in Video- als auch in Telefonkonferenzen muss die Möglichkeit der geheimen Abstimmung gesichert sein. Dieses wird in einer gesonderten Verfahrensregelung beschrieben.

§ 9

Finanzen, Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Errichtungsausschuss beschließt auf Vorschlag des Vorstands einen Haushaltsplan, der alle im Haushaltsjahr zu erwarteten Einnahmen, Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält und mit dem Projektantrag korrespondiert. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die einzelnen Haushaltsstellen können erforderlichenfalls von dem genehmigten Haushalt abweichen, soweit die Gesamtausgabensumme des Haushaltes nicht überschritten wird (gegenseitige Deckungsfähigkeit).
- (3) Zur Gewährung der finanziellen Unterstützung der Landesregierung in zugesagter Höhe von 5 Millionen Euro verteilt über drei Jahre stellt der Vorstand einen Projektantrag bei dem für die Pflege zuständigen Ministerium.

§ 10

Einberufung der ersten Sitzung der Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

- (1) Der Vorstand des Errichtungsausschusses beruft nach § 116 Absatz 1 Satz 1 HeilBerG die gewählten Mitglieder der ersten Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Diese findet spätestens am 1. April 2022, in Abstimmung mit dem für die Pflege zuständigen Ministerium, statt. Das Ministerium wird nach Anhörung des Errichtungsausschusses die Einzelheiten der Wahl zuvor durch eine Konstituierungswahlordnung geregelt. Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich für Kammermitglieder gemäß § 2 Absatz 1 öffentlich, kann aber aufgrund von räumlichen Kapazitäten begrenzt werden. Die Kammerversammlung kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. Gegenstände, die sich für eine öffentliche Beratung nicht eignen, können aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder in geheimer Sitzung verhandelt werden.
- (2) Das für die Pflege zuständige Ministerium ist rechtzeitig einzuladen.

§ 11

Auflösung des Errichtungsausschusses und Übergangsregelung für den Vorstand

- (1) Mit der konstituierenden Sitzung der Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist der Errichtungsausschuss gemäß § 115 Absatz 3 Satz 3 HeilBerG aufgelöst. Seine Rechte und Pflichten gehen auf die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen über.
- (2) Der Errichtungsausschuss kann sich per Beschluss mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder auflösen.
- (3) Unbeschadet der Auflösung des Errichtungsausschusses nach Absatz 1 oder 2 bleibt der Vorstand des Errichtungsausschusses als kommissarischer Vorstand der Pflegekammer aus Gründen der Sicherstellung der Handlungs- und Rechtsfähigkeit der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen tritt rückwirkend zum 21. September 2020 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten einer Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2020

Sandra Postel

Vorsitzende

Genehmigt:

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Prof. Dr. Thomas Evers

Nach § 1 Absatz 5 Satz 2 der Hauptsatzung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2020 wird diese am 12. Januar 2021 auf <https://www.mags.nrw/pflegekammer> veröffentlicht.